

## BEWERBUNGS- UND REISEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Ihre Bewerbung zur Teilnahme am Destination Forum (Ziffer 1.1) und werden, soweit wirksam in den Vertrag einbezogen, im Falle des Abschlusses eines Vertrages, Inhalt eines zwischen Ihnen (nachfolgend als „Bewerber“ (vor Vertragsschluss) oder „Teilnehmer“ (nach Vertragsschluss) bezeichnet und der DRV Service GmbH, Lietzenburgerstraße 99, 10707 Berlin (nachstehend als „Reiseveranstalter“ bezeichnet) zu Stande kommenden Reisevertrages zum Destination Forum.

### 1. Bewerbung und Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Für die Bewerbung zur Teilnahme am DRV Destination Forum und der damit verbundenen Reise (nachfolgend zusammenfassend als „Reise“ bezeichnet) gilt:
  - 1.1.1. Die Bewerbung für die Teilnahme kann nur online über das Bewerbungsformular des Reiseveranstalters erfolgen. Bewerbungsschluss ist der 31. August 2023, 12:00 Uhr.
  - 1.1.2. Bewerben können sich nur Reisebüromitarbeiter, Produktexperten von Reiseveranstaltern und MICE Agenturen.
  - 1.1.3. Der Ablauf der Onlinebewerbung wird dem Bewerber im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
  - 1.1.4. Dem Bewerber steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebewerbungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
  - 1.1.5. Die zur Durchführung der Onlinebewerbung angebotenen Sprachen sind angegeben.
  - 1.1.6. Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „Bewerbung einreichen“ reicht der Bewerber seine Bewerbung zur Teilnahme an der Reise beim Reiseveranstalter ein.
  - 1.1.7. Dem Bewerber wird der Eingang der Bewerbung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Bewerbungseingangsbestätigung).
  - 1.1.8. Weder die Übermittlung der Bewerbung noch die Bewerbungseingangsbestätigung begründen einen Anspruch auf die Teilnahme an der Reise und das Zustandekommen eines Vertrages entsprechend der Bewerbung.
  - 1.1.9. Die Auswahl der Bewerber/Teilnehmer erfolgt durch den Reiseveranstalter zusammen mit dem DRV Deutscher Reiseverband e.V. und dem irischen Gastgeber, nach den in der Reiseausschreibung genannten Kriterien. Die Bewerber werden vom Reiseveranstalter bis zum 4. September 2023 darüber informiert, ob sie an der Reise teilnehmen können.
- 1.2 Für den Abschluss des Vertrages über die Teilnahme an der Reise selbst gilt:
  - 1.2.1. Die für die Teilnahme ausgewählten Bewerber erhalten vom Reiseveranstalter bis zum 4. September 2023 ein Teilnahmeangebot. Mit dem Teilnahmeangebot bietet der Reiseveranstalter dem Bewerber den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
  - 1.2.2. Der Bewerber kann das Angebot zum Vertragsschluss innerhalb von einem Tag nach Zugang annehmen. Die Annahmeerklärung muss innerhalb dieser Frist beim Reiseveranstalter eingehen. Mit dem Zugang der Annahmeerklärung beim Reiseveranstalter kommt der Vertrag zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Wenn innerhalb der Frist keine Antwort oder die Absage erfolgt, kommt der Vertrag nicht zustande. Der Reiseveranstalter ist dann berechtigt, den Platz auf der Reise einem anderen Bewerber anzubieten.
  - 1.2.3. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Bewerbers vom Inhalt des Teilnahmeangebotes ab, so liegt ein neues Angebot des Bewerbers vor, an das er für die Dauer von zwei Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reiseveranstalter innerhalb der Bindungsfrist dem Bewerber die Annahme ausdrücklich erklärt. Andernfalls kommt der Vertrag nicht zu Stande.
- 1.3 Grundlage des Reisevertrages sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die Reise, soweit diese dem Teilnehmer bei Vertragsschluss vorliegen.
- 1.4 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Teilnehmer eine Bestätigungs-Email mit Rechnung in Textform übermitteln.

## 2. Bezahlung

- 2.1 Der Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Teilnehmer der Sicherungsschein übergeben wurde. Die Zahlung des Reisepreises wird bis spätestens 9. Oktober 2023 fällig.
- 2.2 Leistet der Teilnehmer die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

## 3. Leistungsänderungen

- 3.1 Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- 3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Teilnehmer berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

## 4. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reisebeginn/Stornokosten

- 4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter den nachfolgend angegebenen Kontaktmöglichkeiten zu erklären:  
DRV Service GmbH, Lietzenburgerstraße 99 10707 Berlin; Telefon: 0049 30 3002300 73; E-Mail: events@drv-service.de. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 4.2 Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerkungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 4.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:  

|                                           |            |     |            |                       |
|-------------------------------------------|------------|-----|------------|-----------------------|
| ab                                        | 06.09.2023 | bis | 04.10.2023 | 75%                   |
| ab                                        | 05.10.2023 | bis | 12.10.2023 | 80%                   |
| ab dem 13.10.2023 und bei Nichterscheinen |            |     |            | 95% des Reisepreises. |
- 4.4 Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- 4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 4.6 Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

## 5. Umbuchungen

Ein Anspruch des Teilnehmers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht für eventuell bestehende Gewährleistungsansprüche des Reisenden.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 15. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 9. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

9.1 Reiseunterlagen Der Teilnehmer hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. E-Tix, Programmablauf) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen.

Versäumt der Teilnehmer dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters am Urlaubsort/im Zielgebiet zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters am Urlaubsort/im Zielgebiet nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Teilnehmer den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

### 9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Vertreter des Reiseveranstalters bzw. dem Reiseveranstalter oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

## 10. Beschränkung der Haftung

- 10.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

- a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

- 10.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von -Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

## 11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Ausschlussfristen

- 11.1 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Teilnehmer spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- 11.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 11.3 Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der in Punkt 4.1. angegeben Anschrift erfolgen.
- 11.4 Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

- 11.5 Die Frist aus 10.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8.4., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## 12. Verjährung

- 12.1 Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.
- 12.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 12.3 Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 12.4 Schweben zwischen dem Teilnehmer/ und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Teilnehmer über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Teilnehmer informieren. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Teilnehmer über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Teilnehmer so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

[http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm)

## 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 14.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 14.2 Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 14.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

#### 15. Film- und Fotoaufnahmen

Die Teilnehmer der Reise willigen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass der DRV und die Verlag Dieter Niedecken GmbH berechtigt ist, Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, zu erstellen, vervielfältigen, senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen.

#### 16. Alternative Streitbeilegung

Der Reiseveranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

#### Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651j:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“